

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

35

Gesetz: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)

Leitsätze:

1. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, 175) ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 nicht mit rückwirkender Kraft, sondern nur für die Zukunft aufgehoben worden.
2. Einem Angestellten, dem auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsverordnungen gekündigt und ein geringeres als das erdiente Ruhegehalt gewährt worden ist, stehen infolge der Aufhebung des Gesetzes, vorbehaltlich eines etwaigen Wiedergutmachungsanspruchs nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, höhere Ruhegehaltsansprüche nicht zu.

Aktenzeichen: 4 AZR 217/55

Urteil des BAG vom 20. März 1957

IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 217/55

3 Sa 156/54 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. März 1957

gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1957 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Übel und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düs-
seldorf vom 17. März 1955 - 3 Sa 156/54-
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. Mai 1894 geborene Beklagte trat 1915 als Geschäftsführer in den Dienst der Klägerin und wurde 1930 als dienstordnungsmässiger Angestellter auf Lebenszeit übernommen.

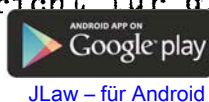
Auf Grund der Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) kündigte die Klägerin dem Beklagten zum 31. März 1935. Vom 1. April 1935 ab erhielt er die in dieser Vorschrift (in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1934, RGBl. I S. 373) vorgesehenen Bezüge in Höhe von drei Vierteln des erdienten Ruhegehalts.

Im Mai 1945 stellte die Klägerin die Zahlung der Versorgungsbezüge ein. Nachdem der Beklagte am 22. September 1948 im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV eingestuft worden war, gewährte ihm die Klägerin für die Zeit vom 1. April 1949 ab wieder Versorgungsbezüge in der in Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBG vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl. NRW S. 25, Erste Sparverordnung). Mit Bescheid vom 7. November 1950 stufte der Entnazifizierungshauptausschuss - Pensionsüberprüfungsausschuss - in Düsseldorf den Beklagten in die Kategorie V ein und erkannte ihm "das volle gesetzliche Ruhegehalt entsprechend der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949" (GVBl. NRW S. 29) zu. Die Klägerin setzte darauf das Ruhegehalt des Beklagten durch Bescheid vom 22. November 1950 wiederum nach Massgabe der Zweiten Durchführungsverordnung zum BBG und der Ersten Sparverordnung fest.

Der Beklagte beansprucht dagegen das volle bis zur Kündigung erdiente Ruhegehalt. In einem Vorprozess erhob er vor dem Arbeitsgericht Solingen (1 Ca 86/51) Klage mit dem Antrage, die Klägerin zur Zahlung von monatlich 251,68 DM für die Zeit seit dem 1. April 1949 zu verurteilen. Der Antrage gab das Arbeitsgericht für die Zeit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vom 1. März 1951 ab und wegen eines Restbetrages von 236,68 DM für die frühere Zeit statt, im übrigen wies es die Klage ab. Hiergegen legten beide Parteien Berufung ein. Im Berufungsverfahren wurde dieser Rechtsstreit ausgesetzt und seither nicht weiterbetrieben.

Gegen den Festsetzungsbescheid der Klägerin vom 22. November 1950 rief der Beklagte erfolglos das Versicherungsamt an. Auf seine Beschwerde verurteilte das Oberversicherungsamt die Klägerin durch Beschluss vom 3. März 1952, dem Beklagten das Ruhegehalt in der jeweils gesetzlichen Höhe zu gewähren, und zwar ab 1. April 1949 nach der Ersten Sparverordnung und ab 1. Oktober 1950 nach der Dritten Sparverordnung.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung fristgemäss nach § 358 RVO Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, dass der Beklagte nur Versorgungsansprüche aus dem BBG habe und die Klägerin berechtigt sei, die auf Grund der Entscheidung des Oberversicherungsamtes gezahlten Bezüge wieder einzuziehen. Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 19. Oktober 1953 wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges und sachlicher Unzuständigkeit abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch rechtskräftiges Urteil vom 28. Januar 1954 jedoch beide Prozessvoraussetzungen bejaht und die Sache an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

Nachdem das Arbeitsgericht die Klage erneut abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 17. März 1955 antragsgemäss festgestellt, dass der Beklagte keine höheren Versorgungsansprüche als 75 % der jeweiligen Versorgungsbezüge habe, und hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 4.590,30 DM zurückzuzahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Rechtsverteidigung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts hat das Berufungsgericht durch

rechtskräftiges Zwischenurteil bindend festgestellt. Auf die auch vom Bundesarbeitsgericht (BAG 2, 81) in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht (AP Nr. 15 zu § 2 ArbGG 1953) bereits bejahte Frage, ob für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der dienstordnungsmässigen Angestellten in der Sozialversicherung die Arbeitsgerichte zuständig sind, ist daher nicht mehr einzugehen (Stein-Jonas-Schönke, Anm. II, 2 zu § 275 ZPO).

Einer Entscheidung in der Sache steht auch nicht entgegen, dass der vom Beklagten im Vorprozess verfolgte Zahlungsanspruch noch rechtshängig ist. Die Einrede der Rechtshängigkeit im Sinne des § 263 ZPO setzt die Identität des Streitgegenstandes voraus. Hieran fehlt es zwischen dem Zahlungsanspruch des Beklagten und dem Rückzahlungsanspruch der Klägerin. Dasselbe gilt auch für die negative Feststellungsklage der Klägerin. Zwar kann zwischen einer Leistungsklage und einer negativen Feststellungsklage Identität gegeben sein, wenn die Leistungsklage zuerst erhoben wird. Jedoch deckt sich auch hier der Streitgegenstand der Feststellungsklage nicht mit dem des Vorprozesses. Da die Klägerin für die Zeit bis einschliesslich März 1955 die streitigen 25 % der Versorgungsbezüge des Beklagten mit der Leistungsklage zurückfordert, bezieht sich ihre negative Feststellungsklage nur auf die folgende Zeit. Seit April 1955 liegt der Betrag der unstreitigen 75 % der Versorgungsbezüge des Beklagten bereits über dem von ihm im Vorprozess eingeklagten Monatsbetrage, so dass der Gegenstand des Feststellungsbegehrens auch nicht teilweise mit dem Leistungsanspruch des Vorprozesses identisch ist.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen unberücksichtigt gelassen. Nach § 63 Ges. 131 finden die dort genannten Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte versorgungsberechtigte Personen dann Anwendung, wenn diese keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Der Beklagte aber erhält die ihm zustehende Versorgung.

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, dass dem Beklagten auch nach Aufhebung des BBG und seiner Durch-



führungsverordnungen nur die in der Zweiten Durchführungsverordnung vorgesehenen drei Viertel des erdienten Ruhegehalts zustehen. Denn die Aufhebung des BBG und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen durch das Gesetz Nr. 1 des Kontrollrats hatte nicht etwa zur Folge, dass die auf Grund des BBG und seiner Durchführungsverordnungen getroffenen Massnahmen rückwirkend beseitigt wurden. Das Kontrollratsgesetz hat die Gesetze der nationalsozialistischen Zeit nur für die Zukunft aufgehoben (BGHZ 5, 76 (94 f.7)). Davon geht auch die Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aus. So gewährt das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137) Beamten und Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigung für die in der nationalsozialistischen Zeit erfolgte Entziehung oder Kürzung von Versorgungsbezügen. Durch die dem Beklagten auf Grund des BBG ausgesprochene Kündigung ist somit sein Dienstverhältnis rechtswirksam beendet worden, wie es übrigens schon durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts rechtskräftig festgestellt worden ist. Da ein Versorgungsfall während der Dauer des Dienstverhältnisses des Beklagten nicht eingetreten ist, stehen ihm Versorgungsbezüge auch nur in dem Umfange zu, wie sie ihm die Zweite Durchführungsverordnung zum BBG gewährt hat. Denn eine sonstige Rechtsgrundlage für Versorgungsansprüche besteht nicht.

Höhere Versorgungsbezüge stehen dem Beklagten auch auf Grund der Entscheidung des Entnazifizierungs- (Pensionsüberprüfungs-) Ausschusses nicht zu. Wenn diese Entscheidung dem Beklagten "das volle gesetzliche Ruhegehalt entsprechend der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949" zuerkennt, so ist das, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, dahin auszulegen, dass dem Beklagten die ihm zustehende Versorgung in vollem Umfange belassen wird. Diese Auslegung stimmt mit dem Wortlaut der Entscheidung überein. Denn das gesetzliche Ruhegehalt ist das dem Beklagten nach den gesetzlichen Bestimmungen, also nach der Zweiten Durchführungsverord-



- 6 -

nung zum BBG zustehende Ruhegehalt. Wenn ausdrücklich gesagt wird, dass dem Beklagten das volle gesetzliche Ruhegehalt zuerkannt werde, so wird damit nur zum Ausdruck gebracht, dass gegen ihn keine Sühnemassnahme verhängt werde. Der Hinweis auf die Dritte Sparverordnung besagt nur, dass das Ruhegehalt des Beklagten den allgemeinen Kürzungen dieser Verordnung unterliege. Es besteht kein Grund anzunehmen, dass der Ausschuss dem Beklagten eine höhere Pension zubilligen wollte, als diesem nach dem Gesetz zustand. Hierfür fehlte dem Ausschuss auch jede Zuständigkeit. Denn seine Aufgabe war es lediglich, darüber zu entscheiden, ob und welche Sühnemassnahmen gegen ehemalige Nationalsozialisten, zu denen der Beklagte gehört, zu verhängen waren. Hingegen war der Ausschuss nicht befugt, eine Besserstellung ehemaliger Nationalsozialisten gegenüber der bisherigen Rechtslage dieser Personen zu verfügen. Sollte dies der Ausschuss mit seiner Entscheidung gleichwohl beabsichtigt haben, so wäre sie insoweit mangels jeglicher Rechtsgrundlage nichtig.

Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin ist unstreitig. Die vom Beklagten erst in der mündlichen Verhandlung erhobene Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe über seinen Aufrechnungseinwand nicht entschieden, musste, da sie nicht innerhalb der in § 554 ZPO für die Revisionsbegründung vorgeschriebenen Frist erhoben wurde, unberücksichtigt bleiben. Im übrigen ist aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich, dass der Beklagte eine Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt hat.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hiltmann

Paul Übel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)